GEBÜHRENORDNUNG

1. Aufnahmebeiträge
2. Mitgliedsbeiträge
3. Versicherungsbeiträge
4. Lehrgangsgebühren und Honorare
5. Übungsleiter-, Trainerhonorare
6. Kampfrichterhonorare
7. Reisekostenentschädigungen
8. Zuschüsse
9. Sonstige Gebühren
10. Inkrafttreten

1. Aufnahmebeiträge

(1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft im Niedersächsischen Bogensportverband werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

(2) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der bis zum Ende der Mitgliedschaft gültig ist.

2. Mitgliedsbeiträge

(1) Der NBSV erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge

(2) Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl der Mitglieder.

(3) Der jährliche gestaffelte Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied muss mindestens den Grundbeitrag und den Versicherungsbeitrag zahlen, die Anderen Beiträge sind optimal auszuwählen.

(4) Zur Zeit gelten folgende Beiträge:

Einzelmitglieder

a) Mitglieder bis einschl. U 18	€	25,00
b) Mitglieder ab Damen und Herren	€	40,00
c) Fördermitglieder des NBSV	€	15,00

Vereine / Schießsportgemeinschaften

a) Ermäßigung bei 10 - 25 Mitgliedern (NBSV)	je	€	0,50
b) Ermäßigung bei 26 - 50 Mitgliedern (NBSV)	je	€	1,50
c) Ermäßigung bei 51 - 100 Mitgliedern (NBSV)	je	€	2,50
d) Ermäßigung bei 101 - 200 Mitgliedern (NBSV)	je	€	3,00

3. Versicherungsbeiträge

(1) Die Mitglieder des NBSV, werden durch den DBSV versichert. Die Versicherungsbeiträge betragen zur Zeit pro Mitglied € 5,00

(2) Teilnehmer an Sportveranstaltungen, die nicht Mitglied im DBSV sind, müssen eine Tagesversicherung abschließen. Der Abschluß erfolgt durch Zahlung der Gebühr, Eintragung in die Versichertenliste und Bestätigung durch eigenhändige Unterschrift. Die Versicherungsgebühr beträgt zur Zeit pro Teilnehmer € 0,50

4. Lehrgangsgebühren und Honorare

a. Für Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgänge werden zur Finanzierung der Lehrgänge Teilnehmergebühren erhoben.

b. Folgende Teilnehmergebühren werden zur Zeit vom NBSV erhoben:

a) Ausbildungslehrgang	6 Tage/3 Wochenenden	90 UE	€	50,00
b) Weiterbildungslehrgang	2 Tage/1 Wochenende	30 UE	€	20,00

(3) Für Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgänge können folgende Honorare erstattet werden:

a) Lehrgangsleitung(Organisation)	pro Tag	€	25,00
	½ Tag	€	15,00
b) Lehrstunden	UE 45 min.	€	15,00
c) Referate/Dozenten	UE 45 min.	€	15,00

5. Übungsleiter-, Trainerhonorare

c. Die Tätigkeit von Bogensportlern als Trainer/Übungsleiter im Auftrag des NBSV kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschädigt werden.

d. Für die Entschädigung im Honorartrainerbereich ist ein gültiger Honorartrainervertrag und eine gültige Lizens des Deutschen Sportbundes Voraussetzung.

e. Die Entschädigungshöchstgrenzen betragen zur Zeit:

a) Trainer mit Lizenz	UE 45 min.	€	5,00
	max. pro Tag	€	50,00
b) Betreuer	pro Tag	€	15,00

f. Für die Gültigkeit der Lizenzen ist der Übungsleiter/Trainer selbst verantwortlich.

6. Kampfrichterentschädigungen

g. Die Tätigkeit von Bogensportlern als Kampfrichter im Auftrag des NBSV kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschädigt werden

h. Für die Entschädigung ist eine gültige Kampfrichterlizenz des DBSV Voraussetzung.

i. Die Entschädigungshöchstgrenzen betragen zur Zeit:

a) Bogenschießen in der Halle pro Durchgang	€	20,00
b) Bogenschießen im Freien pro Entfernung	€	15,00
c) Finalrunde	€	15,00
d) Feldbogenschießen pro Einsatztag	€	40,00
e) Bundesliga	€	30,00

Erstattung von Fahrgeld/Verpflegung/Unterkunft erfolgt nach dem NBSV-Gebührenkatalog

j. Für die Gültigkeit der Lizenzen sind die Kampfrichter selbst verantwortlich.

7. Reisekostenentschädigungen

a. Gemäß § 9 der NBSV Gebührenordnung wird vergütet:

Fahrgeld

bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Fahrpreis nach Tarif

bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen für die jeweils kürzeste Entfernung

- pro gefahrenen Kilometer	€	0,40
- pro gefahrenen Kilometer für jede weitere mitfahrende Person.	€	0,04

Damit sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

Tagegeld

für ehrenamtlich Tätige bei einer eintägigen Abwesenheit von:

unter 8 Stunden	€	0,00
mindestens 8 Stunden	€	7,50
mindestens 14 Stunden	€	15,00

Übernachtungsgeld

pro Nacht und Person in nachgewiesener Höhe bis höchstens	€	80,00
Pauschalbetrag pro Nacht	€	30,00

b. Erhält der ehrenamtlich Tätige unentgeltlich Unterkunft und/oder Verpflegung, wird kein Tage-Geld und Übernachtungsgeld gezahlt.

8. Zuschüsse

8.1 Organisation und Durchführung Niedersächsische Landesmeisterschaften

a. Für die Organisation und Durchführung der Niedersächsischen Landesmeisterschaften können im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, an den mit der Durchführung beauftragten Verein, Zuschüsse gewährt werden:

a) pro gestellte Scheibe und Veranstaltung (Feld 24/Wald 28)	€	15,00
pro gestellte Scheibe bei Feld 2 x 12 / Wald 2 x 14	€	23,00
b) pro gestellte Scheibe - Halle 60 Pfeile/ Fita 144 Pfeile	€	15,00
c) pro gestelltem 3 D Stand - Waldrunde	€	15,00
d) pro gestelltem 3 D Stand – Jagdrunde	€	10,00
e) Scheibenauflagen werden Verbrauch erstattet, aktueller Händlerpreis		
f) einmalig für gestellte Ampelanlage, Scheibennummern, Fahnen, Anfahrsegmente, EDV für Turnierauswertung	€	50,00
g) einmalig für gestelltes Sanitätspersonal	€	60,00

8.2 Zuwendungen für die Förderung des Nachwuchsleistungssportes

(1) Für die Förderung der Nachwuchsleistungssportler können im Rahmen des Haushalts finanzielle Mittel gewährt werden.

(2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können bezuschusst werden:

a) Kosten für zentrale Trainingslager Jugend
b) Kosten für die Ausstattung des Jugendlandeskaders und der Betreuer
c) Kosten für die Teilnahme des Landeskaders am Jugendverbandspokal
d) Kosten für die Teilnahme des Landeskaders am Ü-Klassenverbandspokal
e) Kosten für die Teilnahme des 3-D Deutschlandpokal Kaders an 2 LM 3-D (maimal 10 vorangemeldete Schützen)

9. Sonstige Gebühren

9.1 Startgeld

b. Für die Teilnahme an Niedersächsischen Landesmeisterschaften wird erhoben:

a) Teilnehmer bis U 18	€	13,00
b) Teilnehmer ab Damen/Herren	€	18,00
c) Vereinsmannschaften (nur NBSV)	€	15,00
d) 3-D U-Klassen (Wald- u. Jagdrunde)	€	20,00
e) 3-D ab Damen u. Herren(Wald- u. Jagdrunde)	€	30,00

9.2 Einsprüche

Für Einsprüche und ihre Behandlung wird eine Gebühr von Erhoben. Sie verfällt, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.	€	30,00

9.3 Auszeichnungen

(1) Gemäß Regel 1 (4) der Richtlinie für DBSV-Sterne und Leistungsabzeichen wird erhoben:

pro DBSV – Leistungsabzeichen und Stern	siehe DBSV Katalog
pro DBSV – Verbandsschild	siehe DBSV Katalog

(2) Gemäß der Ehrungsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

a) NBSV Ehrennadel Bronze
b) NBSV Ehrennadel Silber
c) NBSV Ehrennadel Gold
d) NBSV Ehrenurkunde

11. Inkrafttreten

(1) Der vorstehende Gebührenkatalog tritt durch Genehmigung der Mitgliederversammlung am 28.03.2008 in Garbsen / Meyenfeld auf dem Verbandstag 2008, zum 01.01.2009 in Kraft.
(2) Die letzte geänderte Fassung der Gebührenordnung ist durch Präsidiumsbeschluss seit 01.11.2012 in Kraft.
(3) Die letzte geänderte Fassung der Gebührenordnung ist durch Präsidiumsbeschluss seit 03.11.2016 in Kraft.
(4) Lt. Beschluss der Mitglieder Versammlung (Verbandstag) am 30.04.2017 tritt die neue Gebühren-Ordnung am 01.01.2018 00:00 Uhr in Kraft.
(5) Die letzte geänderte Fassung der Gebührenordnung ist durch Präsidiumsbeschluss seit 15.11.2021 in Kraft.
(6) Die letzte geänderte Fassung der Gebührenordnung tritt durch Präsidiums Beschluss vom 13.03.2022 mit Bestätigung aller Präsidiumsmitglieder zum 01.04.2022 in Kraft.
(7) Die letzte Fassung der Gebührenordnung tritt durch den Präsidiums Beschluss vom 26.11.2023 in Kraft
(8) Die Gebührenordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages 2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft
(9)Die geänderte Gebührenordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 31.08.2025 ab 01.09.2025 in Kraft.